Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 3

Artikel: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel. XVIII. Jahrgang. 1872. **Nr. 3.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. — Eine Instruktion für die kgl. schwedischen Truppen. (Schluß.) — William Mac Cormac und Dr. Louis Stromeyer, Notizen und Erinnerungen eines Ambulanz-Chirurgen. — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

In Berathung liegt Artikel 18. Derselbe lautet:

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Dienstpflicht im Bundesheer beginnt im Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt und endigt am Schluß desjenigen Jahres, in welchem er das 44. Altersjahr erfüllt."

Für die Kommission leitet Hr. Scherer die Verhandlung mit folgenden Bemerkungen ein:

Die allgemeine Wehrpflicht sei schon in der jetzigen Verfassung ausgesprochen und sie werde auch jetzt wieder als leitendes Prinzip an die Spitze des Abschnittes gestellt. Dagegen habe bisher die Dauer dieser Wehrpflicht blos im Gesetz ihre Stelle gefunden, während sie jetzt durch die Verfassung bestimmt werden solle.

In Bezug auf Beginn und Ende dieser Wehrpflicht schließe sich der Vorschlag wesentlich an das Gesetz an. Die Kommission halte nämlich auch jetzt dafür, daß die Wehrpflicht mit dem 20. Jahr beginnen und mit 44 enden solle, was nicht ausschließe, daß der Pflichtige auch schon vorher in diesem oder jenem Umfang eine Vorbereitung erhalten dürfe.

Das vorgeschlagene Eintrittsjahr sei eben dasjenige, in welchem der Jüngling geistig und körperlich so weit entwickelt erscheine, um den Anforderungen der Instruktion ausreichend zu genügen.

Was die Dauer der Wehrpflicht betreffe, so seien diesfalls schon in der Kommission verschiedene Ansichten laut geworden. So habe man das 40. Jahr beantragt, um solche Elemente auszuscheiden, welche man für die Strapazen eines Feldzuges nicht mehr für hinlänglich tauglich erachte, wobei man darauf hinweise, daß es weniger darauf ankomme, eine zahlreiche als eine gut organisirte Armee zu schaffen. In der Mehrheit finde aber die Kommission, daß diese Anschauung nicht berechtigt sei, der zufolge der Mann bis zum 44. Jahre nicht mehr gehörig dienstfähig sein sollte. Vielmehr würde die Mannschaft zwischen dem 40. und 44. Jahre mit der wünschenswerthen körperlichen Tüchtigkeit den Vorzug der Charaktergediegenheit verbinden und das volle Bewußtsein ihrer Bestimmung als republikanische Wehrmänner zu den übrigen guten Eigenschaften hinzubringen.

Hiernach werde als Axiom aufgestellt, daß wir nicht nur eines gutgeschulten, sondern auch eines zahlreichen Heeres bedürfen und daher die Pflicht haben, nach beiden Richtungen Fürsorge eintreten zu lassen.

Wenn auch in der Hauptsache mit dem Antrage einverstanden, so wurde doch von einem andern Kommissionsmitglied (Hrn. Arnold) darauf hingewiesen, wie nothwendig es sein möchte, in Beziehung auf die Dienstpflicht gewisse Begrenzungen eintreten zu lassen, wie dies wenigstens annähernd im jetzigen Artikel der Fall sei, und die Bestimmung, in welchem Maße der Bürger zu den verschiedenen Kategorien des Bundesheeres herangezogen werden könne, nicht ausschließlich dem Gesetz zu überlassen. Niemand bürge dafür, daß die Pflicht nicht zu hoch hinaufgeschraubt werde, und eben um diesfalls dem Bürger eine gewisse Klarheit und Beruhigung zu gewähren, werde jene Abgrenzung befürwortet, in welcher beispielsweise gesagt wurde, daß der Mann im Auszug 7 oder 8, in der Reserve 7 oder 6, in der Landwehr 10 Jahre mit der höchsten Ziffer zu dienen habe.

Diese letztere Ansicht wird jedoch bestritten, indem

auch früher die ganze Dienstdauer ohne eigentliche Abgrenzung in die Verfassung aufgenommen und das Nähere in das Gesetz verwiesen worden sei. Man möge daher hier nicht vorgreifen, sondern den Verhältnissen Rechnung tragen, welche in den Kantonen sehr verschieden seien und die zur Folge haben könnten, daß z. B. die Dienstzeit im Auszug sich noch günstiger gestalten dürfte, als mit dem eben vernommenen Antrag beabsichtigt werde. Dieser Antrag präjudizire dem Gesetze, indem er jetzt schon bestimmen wolle, wie lange in einer Heeresabtheilung der Dienst dauern solle, was zu bestimmen geradezu unmöglich sei, da einzelne Kantone 5, andere bis auf 10 Jahrgänge bedürfen, um den Auszug bilden zu können. Ferner vermöge man nicht einzusehen, inwiefern die Zahlen 7 oder 8 maßgebend sein sollen und ebenso wenig, ob die Maximalziffern auf das Ganze oder auf die einzelnen Abtheilungen sich beziehen. In formeller Beziehung wird beantragt: a) nur das erste Alinea des Artikels stehen zu lassen, das zweite dagegen in Art. 19 hinüberzunehmen (v. Büren); b) wird beantragt, im zweiten Alinea des Art. 18 folgende Bestimmung aufzunehmen: „und endigt am Schlusse seines zurückgelegten 44. Altersjahres" (Scheuchzer).

Beschlossen wird, den zweiten Satz in Art. 19 hinüberzunehmen.

Art. 19: „Das Bundesheer besteht aus der gesammten dienstpflichtigen Mannschaft.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheere gehörende Mannschaft und die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind."

Art. 20: „Die Organisation des Bundesheeres ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Die Kosten des Unterrichts, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres trägt der Bund.

Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen Bestande, welcher nach den bisherigen Gesetzen vorgeschrieben ist, geht auf den Bund über.

Der Bund ist berechtigt, die vorhandenen, zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude und Waffenplätze, soweit sie nicht bereits sein Eigenthum sind, gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Die nähere Durchführung dieser Grundsätze bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

Hr. Scherer hebt folgende Momente hervor: Die Wünsche nach Verbesserung unserer Militäreinrichtungen haben seit einer Reihe von Jahren sich geltend zu machen versucht und seien bis jetzt nicht mehr verstummt; vielmehr haben sie an Bedeutung außerordentlich gewinnen müssen durch die Erfahrungen des letzten Jahres, sowie durch den Bericht des Herrn Generals über die jüngsten Truppenaufgebote, wodurch sich die Ueberzeugung habe feststellen müssen, daß es so nicht länger fortgehen könne, sondern daß an dem Weg der Verfassungsrevision hier möglichst geholfen werden müsse. Die Kommission habe sich daher auch nicht auf einzelne Artikel beschränken können, sondern sie habe das Ganze in's Auge fassen müssen, was wohl jetzt um so weniger auf Widerspruch stoßen werde, als man bereits auf eine Totalrevision eingetreten sei. Die Kommission wolle die engen und engherzigen Bestimmungen der jetzigen Verfassung ohne Weiteres fallen lassen; sie wolle eine feste Organisation des Heeres und beabsichtige, die Schranken zu beseitigen, welche diesem Grundgedanken entgegenstehen. Sie wolle eine tüchtige Instruktion der Truppen, wie eine entsprechende Ausrüstung auch in Bezug auf die Qualität derselben; sie wolle endlich das Unrecht beseitigen, daß der einzelne Wehrmann an die Kosten der Ausrüstung ganz oder theilweise beitragen müsse, indem es nach ihrer Ansicht völlig genüge, wenn der Wehrmann auf den Ruf des Vaterlandes seine Person zum Opfer bringe. Was den Finanzpunkt betreffe, so sei derselbe in den Protokollen der Kommission weitläufig entwickelt, er werde aber noch von anderer Seite seine Erörterung finden. Hier genüge es, die Ansicht darzulegen, daß es dem Bunde möglich sei, den finanziellen Ansprüchen in genügender Weise gerecht zu werden. Was die übrigen allgemeinen Gesichtspunkte betreffe, so sei hervorzuheben, daß die unbedingte Wehrpflicht die Gleichheit vor dem Gesetze zur Voraussetzung habe. Die jetzige Scala oder das Prozentverhältniß habe zu schweren Inkonvenienzen geführt. Sie habe die Ungleichheit des Bürgers zur Folge gehabt. Einzelne Kantone, welche ein größeres Gewicht auf die allgemeine Wehrpflicht legten, haben alle Mannschaften zur Dienstpflicht herangezogen, während andere Kantone, welche sich mehr an den Wortlaut hielten, das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht preisgegeben und aus den Verhältnissen sich eine Finanzquelle geschaffen haben. Mit der Scala haben wir jedenfalls nur eine höchst mangelhafte Organisation der Armee, sofern die taktischen Einheiten verschieden an Stärke und die einzelnen Korps in Auszug und Reserve ebenfalls keine gleichmäßige Zusammensetzung hatten, während die Zutheilung der Spezialwaffen nicht minder als eine unrichtige bezeichnet werden müsse, weil man eben an die verschiedenen Verhältnisse der Kantone gebunden gewesen sei. Deßhalb wolle die Kommission die Scala fallen lassen und sich freie Hand bewahren. Dazu komme, daß auch die Landwehr in die eigentliche Armee eingereiht werden soll, zu welcher sie bisanhin nur in einem höchst lockern Verband gestanden und in Ausrüstung und Instruktion außerordentlich zu wünschen übrig lasse. Auch dieser Theil der Wehrmannschaft müsse den übrigen Theilen möglichst nahe gebracht werden, wenn er im Ernstfall irgend verwendbar sein solle. Speziell über die Instruktion habe man aus dem Bericht des Generals wenig Tröstliches vernehmen können, vielmehr offenbare sich hier, soweit es die Infanterie betreffe, eine ungeheure Verschiedenheit der Kantone. Wenn man erhärten müsse, daß die Bildung der Spezialwaffen sich dagegen vortheilhaft abhebe, so sei es bloße Konsequenz, wenn man Gleiches auch von der Infanterie verlange. In

Bezug auf die Ausrüstung wiederhole man, daß der Pflichtige nicht auch noch zu Geldleistungen angehalten werden dürfe, daß vielmehr die Kosten gemeinsam, d. h. vom Staat getragen werden müssen. Eine zweckmäßige Ausrüstung erhalten wir nur dann, wenn der Bund, der befehle, gleichzeitig auch für das Nöthige sorge. — Der Einwand, daß die Kantone sich des Verfügungsrechtes über die Wehrkraft nicht begeben können, weil sie der letztern zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern bedürfen, sei nicht stichhaltig, da die Kantone darüber ebenso gut verfügen können, wenn die Instruktion auch vom Bund übernommen werde. — Die Kommission verbinde nur noch den Wunsch, daß auch die Bundesversammlung auf diese Anschauungsweise eingehen und sich durch nichts, am Wenigsten durch finanzielle Rücksichten, abhalten lassen möge, zu Vorschlägen Hand zu bieten, welche die Tendenz haben, die Wehrhaftigkeit des Landes auf den möglich höchsten Punkt zu bringen.

Von einem andern Kommissionsmitgliede (Hrn. Stehlin) wird dagegen darauf hingewiesen, daß es der Schweiz möglich gewesen sei, nach Innen wie nach Außen auf dem jetzigen föderativen Boden eine höchst anerkennenswerthe Entwicklung zu nehmen und eine früher ungeahnte Kraft zu entfalten. Das schöpferische Thatvermögen habe immer mehr an Stärke gewonnen, und hiefür zeuge in letzter Linie das Gotthardunternehmen, dessen Realisirung man mit Zuversicht entgegensehen dürfe. Die föderale Lage habe sich nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens überzeugend bewährt. Verkenne man auch die Mängel nicht, so werde anderseits doch zuzugeben sein, daß diese mehr die Form als das Wesen beschlagen, und um diesen Mängeln abzuhelfen, biete man zur Revision gegenseitig sich die Hand! Vergesse man aber nie, daß nur im Zusammenwirken aller Kräfte die Schweiz ihre eigentliche Nahrung und ihre Lebensquelle finden könne. Lasse man diese Rücksicht fallen und die Centralisation ungestört walten, so müsse diese Quelle versiegen und vielleicht unwiederbringlich verloren gehen. Die Schweiz bedürfe daher einer weitern Experimentalpolitik nicht, sie brauche nur auf dem gewonnenen Boden fortzubauen. Die verschiedenen Glieder des Bundes aber müssen ihre Lebenskräfte voll und ungeschmälert bewahren, und der Bund habe nur da sich in's Mittel zu legen, wo die einzelnen Theile das Ziel für sich allein nicht zu erreichen vermögen. Mit den hier angeregten Verbesserungen sei auch die Minderheit völlig einverstanden, nur frage es sich, wie wir dieselben am Besten realisiren können. Der Bundesrath habe in seinem Vorschlag die jetzige politische Grundlage ohne Weiteres gelten lassen. Nun aber erschalle auf einmal der Ruf nach Einer Armee, als ob nicht bereits gegenwärtig unser Heer eine einheitliche Armee darzustellen geeignet wäre. Die militärische Sektion der Kommission habe ihrer Zeit sich auf den Boden gestellt, daß alles Wünschenswerthe angestrebt werden sollte, jedoch ohne Preisgebung der bisherigen politischen Basis, also ohne völlige Centralisation. Das Ziel könne auf verschiedenen Wegen sich erreichen lassen, den Uebelständen könne ohne Centralisation mit politischen Hintergedanken abgeholfen werden. Der Bund könne hier helfen, ohne daß er sein staatliches Prinzip auf die Spitze stelle, und mit dieser Ansicht seien auch unsere Heerführer einverstanden. Schließe man sich dagegen den Anträgen der Kommission unbedingt an, so vollziehe man in Wirklichkeit mehr einen politischen als militärischen Akt. Die Nachtheile eines solchen Verfahrens liegen auf der Hand. Der einzelne Bürger sei mit seiner Heimath auf's Innigste verbunden, sie unterstütze ihn, wenn er zu Felde ziehen müsse und in ihr finde er seinen Haltpunkt in der Noth, und solche zarte Bande müssen ebenso zart geschont und dürfen nicht ohne Weiteres zerrissen werden. Wenn die Kantone im Militärwesen nicht mehr mitzurathen und mitzuthaten haben, so werde dies in ihnen eine Gleichgültigkeit im Militärwesen erzeugen, die nur zum Verderben des Ganzen ausschlagen könne. Die Konkurrenz der Kantone werde fortan fehlen, welche im eigenen wohlverstandenen Interesse eher aufgemuntert als abgeschwächt zu werden verdiente. Die moralische Thatkraft des Einzelnen werde gemindert, denn wenn der Bund Alles centralisire, so werden die Einzelnen kaum mehr thun als absolut unerläßlich erscheine; er werde namentlich seine Aus- und Fortbildung vernachlässigen, und doch sei es gerade der lebendige Wetteifer zwischen den Einzelnen wie zwischen den Kantonen, dem wir so viele und so schöne Resultate zu verdanken haben. Abgesehen aber auch hievon, so verdiene der Kostenpunkt alle mögliche Berücksichtigung. Je mehr man centralisire, desto mehr werden verhältnißmäßig auch die Verwaltungskosten sich stellen, und dennoch werde die Kontrolle des Bundes wesentlich schwächer sein, wenn er sie gegen seine eigenen Beamten, als wenn er sie den Kantonen gegenüber auszuüben habe. Indessen der Schwerpunkt, auf den die Minderheit der Kommission sich stütze, liege darin, daß dasjenige, was man wolle, auch auf föderativem Boden erreicht werden könne. Die Fraktionen der taktischen Einheiten, auf die man verwiesen, bringen nicht die Nachtheile mit, wie sie geschildert worden seien; vielmehr werden dieselben, wenn man sie in Depots zusammenfasse, mit entschiedenem Nutzen verwendet werden können, wie man dies auch an andern ähnlich organisirten Staaten wahrgenommen habe, indem die Hauptsache wesentlich nur in der einheitlichen Oberleitung gefunden werden müsse. Dieser Einwurf könne daher nicht den Ausschlag geben, wenn die Wahl des Systems in Frage liege. Rücksichtlich der Instruktion lasse sich die Einheit ebenso gut erreichen, als sie mit Bezug auf die Bewaffnung erzielt worden sei. Die Kleidung anbelangend, so wäre hier ausreichend zu helfen gewesen, wenn der Bundesrath nur den Artikel 56 der Militärorganisation mit strenger Konsequenz ausgeführt hätte. Mit ziemlicher Sicherheit sei jetzt schon vorherzusagen, daß wir in solcher Weise durch die Kantone besser bedient sein würden, als wenn der Bund für Alles sorgen soll. Trete man näher auf den Finanzpunkt ein, so sollten nach der Berechnung des Bundesrathes die Mehrkosten 316,000 Fr. betragen.

Nach der 2. Sektion betragen diese Kosten 1,430,000 Fr., während die 4. Sektion mit einem Gesammtbetrag von 6,550,000 Fr. abschließe. Nach Abzug dessen, was die Kantone bis jetzt geleistet, würden hienach 2,050,000 Fr. mehr aufzubringen sein. Nach dem föderativen Gesichtspunkte würden dem Bunde die Mittel in folgender Weise angewiesen: An die Instruktion hätten die Kantone $^2/_3$ ihrer bisherigen Leistungen fortzusetzen. Der Bund würde den Rest aus den Posteinnahmen zu decken vermögen, was um so eher wahrscheinlich erscheinen dürfte, weil nach Erlaß der an die Kantone noch rückständigen 2 Millionen für Postentschädigungen und nach Aufhebung der Portofreiheit ein Mehrertrag von mindestens 500,000 Fr. aus dem Postregal zu erzielen sein dürfte. Zudem sei nicht zu vergessen, daß der Bund für öffentliche Werke bereits etwa 6 Millionen ausgegeben habe, daß diese Unterstützungen allmälig zu Ende gehen und daß die daherigen Ueberschüsse zu andern Zwecken verwendet werden können. Sich mehr an die ständeräthliche Kommission anschließend, erlaube sich die Minderheit, den nachstehenden Vorschlag einer nähern Würdigung zu unterbreiten und zu empfehlen.

Hr. Stehlin und Hr. Bundesrath Ceresole stellen ihre Anträge in dem Sinn, daß die Militärinstruktion centralisirt werde, hingegen nicht die Militärverwaltung. Die Motivirung des Hrn. Ceresole für seinen Antrag schloß sich denn auch im Wesentlichen derjenigen des Hrn. Obersten Stehlin an.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Instruktion für die kgl schwedischen Truppen.

(Schluß.)

Das Umgehen von Stellungen.

Im Falle der Feind, laut eingegangener, sicherer Nachricht, sich in einer vortheilhaften Stellung konzentrirt, die er durch Verschanzungen überdies verstärken kann, muß ein Versuch, in gerader Richtung gegen die feindliche Stellung vorzudringen, wahrscheinlich sehr bedeutende Verluste mit sich bringen, gerade wie ein Angriff, ehe er durch eine kräftige Artillerie wohl vorbereitet ist. Der höchste Befehlshaber soll deßhalb Bedacht darauf nehmen, durch entschlossene und zweckmäßige Dispositionen den Feind aus seiner vortheilhaften Stellung heraus zu manövriren und zu zwingen, den Kampf in einem andern Terrain anzunehmen, wo er nicht Gelegenheit hatte, durch die Befestigungskunst die natürliche Vertheidigung zu verstärken oder die Feuerwirkung der Artillerie von gewissen, vorher bestimmten, dominirenden Punkten aus in Rechnung bringen kann.

Flankenbewegungen, obgleich gefährlich, bleiben in den meisten Fällen der einzige Ausweg für den Angreifer. Vorerst müssen die nöthigen Vorbereitungen stattfinden, um eine feste Stellung zu erhalten, hinter welcher das Gros des Trosses, der Ambulancen und des übrigen Kriegsmateriales, wie es sich an der Queue anhäuft, Schutz finden kann, und welche als Repli gehalten wird, im Falle eines Mißglückens der Umgehung.

Zu diesem Zwecke wird eine für die Defensive geeignete Position auserlesen, mit der des Feindes ziemlich parallel und so weit entfernt, daß sie außer Tragweite des wirksamen Granatfeuers der festen Batterien des Feindes bleibe. Diese Vertheidigungsstellung wird so stark als möglich gemacht mittelst Feldbefestigungen, auf den Flanken mit Schützengräben versehen und wo möglich durch eine oder mehrere Linien von Minen geschützt, die von den eigenen Batterien bestrichen werden. Für die Ausführung dieser Verschanzungen ist so viel Mannschaft als möglich zu verwenden, damit die Arbeit schnell ausgeführt werden könne.

Die Vorhut bleibt unterdessen in ihrer vorherigen Stellung unter fortgesetztem, umsichtsvollem Bewachungsdienst.

Das Terrain, wohin die Flankenbewegung ausgeführt werden soll, wird genau rekognoszirt, so daß die nöthigen Bestimmungen über einzuschlagende Marschrichtung u. s. w. im Voraus bezeichnet werden können.

Die Bewegung soll mit so viel Truppen als möglich geschehen; nachdem natürlicherweise hinreichende Kräfte zurückgeblieben, um die Vertheidigungsstellung zu besetzen, auf welche sich die Bewegung stützt und mit welcher während der Umgehung beständig Verbindung unterhalten wird.

Die Hauptmacht setzt sich in Marsch, indem sie einer Richtung folgt, die außer Tragweite der feindlichen Artillerie ist, und in welcher die Bewegung vom Feinde ziemlich unbemerkt vor sich gehen kann. Die Kavallerie, welche die Seitendeckung bildet, bewegt sich auf einer der Marschrichtung parallelen Linie zwischen dem Feinde und der Hauptmacht, indem sie kleine Patrouillen vorsendet, die durch bewegliche Verstärkungen unterstützt werden.

Ihre Aufgabe ist, die Bewegungen des Feindes genau zu beobachten und bei Zeiten Bericht zu machen, im Falle er Truppen in die Flanke der marschirenden Truppenstärke vorsendet; ebenso hat sie das Rekognosziren durch feindliche Patrouillen zu verhindern. Unterdessen soll die Kavallerie trachten, sich so viel als möglich verborgen zu halten, und soll deßhalb den Marsch auf Straßen, wo leicht Staubwolken aufwirbeln, vermeiden.

Coupirtes Terrain ist vortheilhaft für den Dienst dieser Waffe; findet sie kein solches, so sind Dörfer, Waldränder und dergleichen Stellen aufzusuchen, von wo sie, selber ungesehen, die Gegend überschauen kann.

Die Marschkolonne der Hauptmacht hält sich, so viel möglich, unter dem Schutz von deckenden Höhen, Wäldern u. s. w.

Zwischen ihr und der Kavallerie bewegen sich Infanterieabtheilungen (von den Infanteriebrigaden detachirte Kompagnien), welche die Aufgabe haben, neben Vermehrung der Seitenbewachung feindliche Schleichpatrouillen oder kleinere Abtheilungen aufzufangen oder zu verjagen, welche möglicherweise